

Gastkommentare

GoLending – Die Pfandleihe als Investitionsfalle

Die GoLending AT GmbH („GoLending“) bot ihren Anlegern eine Investitionsmöglichkeit an, die zu „gut“ war, um wahr zu sein. Über mehrere Emissionen beginnend im Jahr 2015 konnten Anleger bei GoLending vermeintlich gut verzinst qualifizierte Nachrangdarlehen zeichnen. Den Emissionen lagen geprüfte Kapitalmarktprospekte zugrunde.

Die Veranlagung in GoLending sollte gemäß den Kapitalmarktprospekten sicher sein. Die Anleger würden das Kapital für das von GoLending betriebene Pfandleihgeschäft zur Verfügung stellen. GoLending sollte mit dem in den Kapitalmarktprospekten beschriebenen Geschäftsmodell eine Rendite von 40 % p.a. erwirtschaften können. Davon hätten die den Anlegern versprochenen Zinsen ab 7,5 % p.a. leicht bezahlt werden können. Es kam anders.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GoLending im Juli 2022 wurde der Sachverhalt rund um die Geschäftstätigkeit des vermeintlichen Pfandleihers von verschiedenen Seiten aufgearbeitet. Der Verdacht, dass die veröffentlichten Kapitalmarktprospekte zum Angebot der qualifizierten Nachrangdarlehen von Beginn an unrichtig, unvollständig und irreführend waren, verdichtete sich zunehmend. GoLending betrieb offenbar nie ein nachhaltiges (gesetzeskonformes) Pfandleihgeschäft und es erhärtete sich der Verdacht, dass GoLending von Beginn an in ihren Jahresabschlüssen nicht aktivierungsfähige Forderungen in Millionenhöhe verbuchte. So konnte ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden, obwohl die Gesellschaft in Wahrheit in massiver wirtschaftlicher Schieflage war.

Aigner | Lehner | Zuschin („ALZ“) vertreten im Rahmen einer Gruppenintervention hunderte geschädigte Anleger von GoLending. Nach dem Standpunkt der von ALZ vertretenen Anleger war der Umstand, dass nie

ein nachhaltiges (gesetzeskonformes) Pfandleihgeschäft betrieben wurde und die Jahresabschlüsse geschönt waren, für die Prospektersteller, Prospektkontrolloren sowie die steuerliche Vertretung erkennbar. Die Anleger machen gegen diese Haftungsadressaten Ansprüche geltend und konnten bereits erste Zwischenerfolge erzielen.

Ein Anleger hat gemäß jüngster Rechtsprechung des OGH bereits dann im Vertrauen auf die Angaben im Kapitalmarktprospekt disponiert, wenn die zur Zeichnung führende Kaufempfehlung eines Beraters durch die Prospektangaben beeinflusst und nicht bloß – also ausschließlich – auf andere Quellen gegründet war. Dass der Anleger den Kapitalmarktprospekt selbst nicht gelesen hat, steht einer Haftung nicht entgegen. Dies hat der OGH in einem Verfahren erwogen, in dem ein von ALZ vertretener Investor Revision gegen eine vom OLG Wien ergangene Berufungsentscheidung erhoben hat. Der Revision wurde Folge gegeben (OGH 8 Ob 130/24m). Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig beendet.

Da das österreichische Prozessrecht keine „echte“ Sammelklage vorsieht, müssen die Ansprüche der geschädigten Anleger grundsätzlich individuell verfolgt werden. Um die Anspruchsverfolgung für sämtliche geschädigten Anleger zu ermöglichen, arbeitet ALZ in Großschadensfällen – wie auch GoLending – oftmals mit Prozessfinanzierern zusammen, die das Prozesskostenrisiko für die Anleger übernehmen. Es zeichnet sich ab, dass auch im Fall GoLending aufgrund der großen Investorennachfrage ein Beitritt zur Gruppenintervention mit Beteiligung eines Prozessfinanzierers möglich ist.

Informationen zur Gruppenintervention erhalten interessierte Anleger von GoLending per E-Mail über office@aigner-partners.at (Betreff: GoLending Gruppenintervention) oder per Telefon unter: +43 1 3619904. ■



RA Sebastian Cibulka, LL.M (WU) BSc (WU)
Rechtsanwalt bei Aigner | Lehner | Zuschin